



Pet 2-19-15-2129-025357

59457 Werl

Patientenrechte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Gesetz über eine freiwillige Behandlung bei hochgradigen Psychose geändert wird, da die Erkrankung sowohl für den Betroffenen, der nicht in der Lage ist zu erkennen, dass er psychotisch ist, eine starke Lebensbeeinträchtigung in der Qualität seines Lebens ist und zudem eine Gefahr für den Mitbürger bedeuten kann.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, es solle erreicht werden, dass eine Zwangseinweisung möglich wird, damit die Gefahren gebannt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 89 Mitzeichnungen sowie 39 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Petentin fordert, "dass eine Zwangseinweisung möglich wird, damit die Gefahren gebannt werden". Sie bezieht sich auf die Situation ihres Bruders, der nach ihren Angaben an einer hochgradigen Psychose leidet, offensichtlich keine Krankheitseinsicht zeigt und sich einer freiwilligen Behandlung widersetzt.

Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Zwangsmäßignahmen in Deutschland sind, nicht zuletzt vor dem Hintergrund internationaler Abkommen, insbesondere der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006, in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt worden. Dabei ist der Stärkung des Patientenwillens und der Patientenautonomie – explizit auch im Hinblick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen – ein immer höherer Stellenwert eingeräumt worden.

Dies spiegelt sich auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den materiell-rechtlichen und prozessualen Anforderungen an die Anwendung von psychiatrischen Zwangsmäßignahmen in Deutschland wider. Mehrfach haben höchstrichterliche Urteile den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber zur Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen veranlasst. So hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2012 das damalige Betreuungsrecht nicht als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für Zwangsbehandlungen angesehen. Der Bundesgesetzgeber hat daher im Jahr 2013 das Betreuungsrecht geändert und die von den Richtern angemahnten gesetzlichen Regelungen ärztlicher Zwangsmäßignahmen in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) entschieden hat, dass Fixierungen von Patienten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht sind, künftig nur noch mit einer richterlichen Genehmigung erfolgen dürfen, wenn die Maßnahme absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, haben die Länder den rechtlichen Anpassungsbedarf für ihre Psychisch Kranken Gesetze (PsychKGs) geprüft. Der überwiegende Teil der Länder hat seine PsychKGs bereits angepasst, die übrigen Länder sind noch im Anpassungsverfahren. Die von dem Urteil unmittelbar betroffenen Länder Bayern und Baden-Württemberg waren durch das BVerfG verpflichtet worden, ihre PsychKGs bis zum 30. Juni 2019 zu ändern und einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen.



Dabei gilt, dass im Spannungsfeld zwischen dem größtmöglichen Maß an Selbstbestimmung des Patienten und der Wahrung des Patientenwohls eine Zwangsmaßnahme stets das letzte Mittel sein muss, und dass sie einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Dass dies gerade für die Angehörigen auch mit Belastungen verbunden sein kann, ist unstreitig.

Angesichts der damit verbundenen schwierigen ethischen Fragen hat sich auch der Deutsche Ethikrat mit der Thematik befasst und 2018 eine Stellungnahme mit dem Titel "Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung" veröffentlicht (www.ethikrat.org).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, wurde mehrheitlich abgelehnt.